



Kosten für Leistungen der Ämter für Bodenmanagement und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Hessen

Zu den hoheitlichen Leistungen, die von den Ämtern für Bodenmanagement und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) erbracht werden, zählen

- Baulandumlegungen und vereinfachte Baulandumlegungen nach dem Baugesetzbuch
- Grenzberichtigungsverfahren
- Zerlegungsvermessungen
- Sonderungen
- Grenzfeststellungen
- Amtliche Einmessung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Da diese Vermessungsstellen an die gleiche gesetzliche Kostenvorschrift gebunden sind, ist ein Kostewettbewerb für die genannten Leistungen nicht möglich. Die Kostenvorschrift ist veröffentlicht¹ und kann von jedermann eingesehen werden.

Über die hiernach zu zahlenden Kosten darf ausschließlich eine **Kostenschätzung** abgegeben werden. Tatsächlich abzurechnen ist nach der Kostenordnung in der zum Leistungszeitpunkt gültigen Fassung. Der Gesetzgeber hat darin verbindliche Entgelte festgelegt. Angebote, Preisvereinbarungen oder Gewährung von Rabatten ist nicht zulässig.

Als Abrechnungsgrundlage gelten hauptsächlich folgende Parameter:

- Bodenrichtwert der zu vermessenden Grundstücksfläche
- Größe der Vermessungsfläche
- Anzahl der festgestellten oder neu festgelegten Grenzpunkte
- Anzahl der örtlich abgemarkten Grenzpunkte
- Zahl der Beteiligten bei Baulandumlegungen oder Grenzberichtigungen
- statistische Wert des Gebäudes (Rohbausumme)

Letztere berechnet sich nach der folgenden Formel berechnet: Rohbausumme = Kubikmeter umbauter Raum x durchschnittliche Kosten pro m³. Die Kubikmeter umbauter Raum finden Sie in Ihren Bauantragsunterlagen. Sie werden nach DIN 277 berechnet. Die durchschnittlichen Rohbaukosten pro Kubikmeter werden jährlich von der Obersten Bauaufsichtsbehörde (Hessisches Wirtschaftsministerium) ermittelt und – nach Bauwerksgruppen gegliedert – im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Bei Vermessungen von Straßen, Gewässern, Bahnkörpern u. ä. mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m bemessen sich die Kosten nach dem Zeitaufwand. Auch hierbei können Ämter für Bodenmanagement und ÖbVI keine verbindlichen Kostenangebote abgeben, da sie verpflichtet sind, die tatsächlich benötigte Zeit in Rechnung zu stellen.

Für bau- und ingenieurtechnische Vermessungen (z. B. Liegenschaftspläne, Gebäudeabsteckungen, Höhenvermessungen, Geländeaufnahmen, Projektierungen und Absteckungen von Straßen) können die Kosten nach anderen Kostenvorschriften (z.B. HOAI) bestimmt werden. Soweit diese Kostenvorschriften einer freien Vereinbarung nicht entgegenstehen, können die Kosten auch nach dem Zeitaufwand gemäß der VwKostO - MWVL abgerechnet werden.

¹ Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)